



Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

Amt Bauaufsicht und Regionalplanung

Cuxhaven, 21.06.2020

Az.: ImG 23/2012
Trzeciok

Bauherr:

Denker & Wulf AG

Bauvorhaben:

Windpark Geversdorf-Oberndorf (WEA 1 bis 5):
Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA)
vom Typ Enercon E-101 je 3 MW (ges.: 15 MW)
Nabenhöhe 135,40 m; Rotordurchmesser 101,00 m;
Gesamthöhe 185,90 m; Kranstellplätze, Wegebau und
Kompensationsmaßnahmen

Baugrundstück:

Geversdorf,

1. Vermerk über den Verzicht einer öffentlichen Auslegung und Bekanntmachung im Rahmen des Antragsverfahrens zum 3. Änderungsbescheid

Rechtliche Grundlagen

➔ § 8 Absatz 2 der 9. BImSchV

§ 8 ¹¹ Bekanntmachung des Vorhabens

(1) ¹Sind die zur Auslegung (§ 10 Absatz 1) erforderlichen Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen. ²Eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung ist, auch in den Fällen der §§ 22 und 23, nur nach Maßgabe des Absatzes 2 erforderlich. ³Bei UVP-pflichtigen Anlagen erfolgt die Bekanntmachung durch die Genehmigungsbehörde auch über das jeweilige zentrale Internetportal nach § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. ⁴Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

(2) ¹Wird das Vorhaben während eines Vorbescheidsverfahrens, nach Erteilung eines Vorbescheides oder während des Genehmigungsverfahrens geändert, so darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Absatz 1 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. ²Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. ³Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind. ⁴Ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich, werden die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Quelle: Beck-online
Kommentar

Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein 9. BImSchV § 8

Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 92. EL Februar 2020, 9. BImSchV § 8

I. Allgemeines

1. Bedeutung der Vorschrift.

Randnummer 1 § 8 enthält ergänzende Regelungen zu § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG. Absatz 1 stellt zunächst klar, das und in welchen Medien das Vorhaben bekannt zu machen ist, sobald die zur Auslegung erforderlichen Unterlagen vollständig sind. Absatz 2 trifft Bestimmungen hinsichtlich der Frage, ob bei einer Änderung des Vorhabens während des Genehmigungsverfahrens, im Rahmen mehrerer Teilgenehmigungsverfahren oder bei einem im Anschluss an die Erteilung eines Vorbescheides durchgeführten Genehmigungsverfahren erneut eine Bekanntmachung und Auslegung vorzunehmen ist.

2. Entstehung.

Randnummer 2 Absatz 1 Satz 1 entsprach § 7 des Regierungsentwurfes (BR-Drs. 526/76). Durch die Verordnung vom 20.3.1992 wurde Absatz 2 neu gefasst, der bisherige Absatz 1 wurde um Satz 2 ergänzt. Das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz vom 9.12.2006 hat in Absatz 1 Satz 1 die Möglichkeit einer Veröffentlichung im Internet anstelle der Publikation in örtlichen Tageszeitungen eingeführt. Im Rahmen der Anpassung der 9. BImSchV durch die *Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren* vom 8.12.2017 (BGBl. I 3882 ff.) an das durch die UVPG-Reform 2017 geänderte UVPG wurde in Absatz 1 Satz 3 die Verpflichtung der Behörde eingefügt, bei UVP-pflichtigen Anlagen die Bekanntmachung auch über das zentrale Internetportal nach § 20 Abs. 1 UVPG bekannt zu machen. Weiter wurden in diesem Rahmen zwei klarstellende Änderungen in Satz 2 und Satz 3 des Absatzes 2 vorgenommen.

II. Bekanntmachung (Absatz 1)

Randnummer 3 Das Vorhaben ist durch die Genehmigungsbehörde **bekannt zu machen**, sobald die zur Auslegung erforderlichen Unterlagen (§ 10 Abs. 1) vollständig sind. Andere Unterlagen können daher noch nachgereicht werden. Vgl. im Einzelnen → § 10 BImSchG Rn. 69 ff., zum Inhalt der Bekanntmachung die Kommentierung zu § 9, zur Auslegung von Antrag und Unterlagen die Kommentierung zu § 10. Die zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung ist dabei gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 – unabhängig von den §§ 22 ff. – nur notwendig, sofern § 8 Abs. 2 dies bestimmt. Gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 muss nunmehr entsprechend Art. 6 Abs. 5 in der zuletzt durch die UVP-RL 2014/52/EU abgeänderten Fassung der UVP-RL 2011/92/EU bei **UVP-pflichtigen Vorhaben** die Bekanntmachung über das zentrale Internetportal nach § 20 Abs. 1 UVPG vorgenommen werden. Diese Bekanntmachung erfolgt bei Landesvorhaben über das entsprechende Landesportal, bei Bundesvorhaben über das Bundesportal (BR-Drs. 268/17, 28; Wolf, ZUR 2018, 457 Februar 2019 89. EL88[89. EL Februar 201989(461)). Maßgeblich ist dabei entsprechend § 20 Abs. 2 UVPG der Inhalt der ausgelegten Unterlagen, sodass der Umfang dieser Veröffentlichungspflicht nicht erweitert wird

III. Absehen von der (erneuten) Bekanntmachung (Absatz 2)

Randnummer 4 Die Bekanntmachung dient ebenso wie die Auslegung der Unterrichtung der Allgemeinheit und der Nachbarschaft über das geplante Vorhaben und ermöglicht damit insbesondere betroffenen Dritten, sich durch die Erhebung von Einwendungen am Verfahren zu beteiligen. Bekanntmachung und Auslegung setzen daher auch die Genehmigungsbehörde in den Stand, den Sachverhalt vollständig und zügig zu ermitteln, weil sie durch die Einwendungen frühzeitig Kenntnis von den Bedenken gegen das Vorhaben erhält. **Ist dieser Zweck bereits durch eine Bekanntmachung und Auslegung in einem früheren Verfahrensabschnitt erreicht, bedarf es keiner erneuten Bekanntmachung, so dass von ihr abgesehen werden kann.** Das Bundesverwaltungsgericht hatte dies bereits zu § 16 GewO aF für den Fall eines Vorbescheidsverfahrens entschieden (BVerwGE 24, 33 = NJW 1967, 70). Für § 10 BImSchG und damit auch für § 8 Abs. 2 gilt nichts anderes (OVG Lüneburg DVBl. 1977, 347; Thieme DÖV 1976, 296).

Randnummer 5 Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelung greifen nicht durch. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar entschieden, dass die Vorschriften über die Beteiligung klagebefugter Dritter am Genehmigungsverfahren zu denjenigen gehören, die der Staat in Erfüllung seiner Pflicht zum Schutz der in Art. 2 Abs. 2 GG genannten Rechtsgüter erlassen hat, und dass eine Verletzung dieses Grundrechts in Betracht kommen kann, wenn diese Vorschriften außer acht gelassen werden (BVerfGE 53, 30). Die Wahrung der Beteiligungsrechte betroffener Dritter erfordert aber nicht zwingend in jedem Verfahrensabschnitt eine erneute Bekanntmachung und Auslegung, sondern nur dann, **wenn das Absehen von diesen Maßnahmen nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lässt. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn Nachbarschaft und Allgemeinheit durch die erste Bekanntmachung und Auslegung nicht hinreichend über die Auswirkungen der Anlage unterrichtet worden sind.**

- 1. Frühere Bekanntmachung. (Rn. 6, 7)

- [2. Vorherige Unterrichtung über das Vorhaben. \(Rn. 8, 9\)](#)
- [3. Bekanntmachung bei UVP-pflichtigen Vorhaben. \(Rn. 10\)](#)
- [4. Einschränkung der erneuten Veröffentlichung. \(Rn. 11\)](#)
- [5. Ermessensentscheidung. \(Rn. 12\)](#)

1. Frühere Bekanntmachung.

Randnummer 6 Voraussetzung für das Absehen von der erneuten Bekanntmachung ist, dass bereits in einem früheren Verfahrensabschnitt eine ordnungsgemäße Bekanntmachung erfolgt ist. Dabei ist zu beachten, dass Vorbescheids- und Teilgenehmigungsverfahren **Teile eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens** sind (→ BlmSchG § 8 Rn. 13 f.; OVG Lüneburg DVBl. 1977, 347). Dieses einheitliche Verfahren ist stets darauf gerichtet, über einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zu entscheiden. Wird dieses Verfahren in mehreren Abschnitten abgewickelt, so ist die Voraussetzung erfüllt, wenn in einem vorhergehenden Abschnitt eine ordnungsgemäße Bekanntmachung und Auslegung erfolgt ist. **Das gilt insbesondere auch dann, wenn zwischen den einzelnen Verfahrensabschnitten längere Zeiträume liegen** (BVerwG DVBl. 1981, 405). Es ist nicht erforderlich, dass mit der diesen Verfahrensabschnitt beendenden Entscheidung auch die Einwendungen erledigt worden sind. In diesem Fall sind die Einwender mit ihren Vorbringen in weiteren Verfahrensabschnitten allerdings nicht ausgeschlossen, und zwar unabhängig von einer erneuten Auslegung (vgl. zu Einwendungen Dritter bei Teilgenehmigung und Vorbescheid die Erläuterungen zu → BlmSchG § 11 Rn. 1 ff.).

Randnummer 7 Die Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn eine **wesentliche Änderung** der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer bestehenden **genehmigungsbedürftigen Anlage einer erneuten Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG bedarf**.

2. Vorherige Unterrichtung über das Vorhaben.

Randnummer 8 Weitere Voraussetzung für das Absehen von erneuter Bekanntmachung und Auslegung ist, dass sie keine weiteren Umstände offenbaren würde, **die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Sind Nachbarschaft und Allgemeinheit bereits hinreichend über die Auswirkung der Anlage unterrichtet und werden die Beteiligungsrechte betroffener Dritter nicht geschmälert, so ist eine erneute Bekanntmachung und Auslegung entbehrlich.**

Randnummer 9 Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass das Vorhaben während eines Genehmigungsverfahrens, insbesondere eines „mehrstufigen“ (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 iVm §§ 22 f.), häufig **erheblich verändert** wird, entweder aus eigenem Entschluss des Antragstellers oder auf Betreiben der Genehmigungsbehörde. Damit ändern sich oftmals auch die voraussichtlichen Auswirkungen der Anlage auf die Umgebung gegenüber demjenigen Zustand, wie er sich aus den bekannt gemachten und ausgelegten Unterlagen ergeben hat. Nicht jede dieser Änderungen kann freilich zu einer erneuten Bekanntmachung und Auslegung zwingen. Zunächst kann eine solche Änderung erfolgen, um während des Genehmigungsverfahrens erkannte Bedenken auszuräumen. Es ist gerade Zweck des Verfahrens, das Vorhaben unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen zu prüfen und dessen Umweltverträglichkeit sicherzustellen. Das wird nicht selten eine Veränderung gegenüber dem ursprünglichen Konzept des Vorhabenträgers erfordern. Eine solche Veränderung kann sich auch aus der Pflicht zur Anpassung an den fortgeschrittenen Stand von Wissenschaft und Technik ergeben, insbesondere bei langwierigen Genehmigungsverfahren. Dabei wird der Antragsteller entweder Anregungen der Genehmigungsbehörde folgen und den Antrag insoweit abändern, oder die **Umweltverträglichkeit wird durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung sichergestellt**. Solche Änderungen, auch wenn sie wesentlich im Sinne des § 16 Abs. 1 BlmSchG sind, zwingen nicht zu einer erneuten Auslegung, sie sind vielmehr gerade **Ausfluss der Bürgerbeteiligung**. Ansonsten würde das Verfahren unangemessen verzögert, was dem Grundsatz einer Beschleunigung und Vereinfachung widerspräche. **Anderes gilt allerdings, wenn die Konzeption der Anlage so geändert wird, dass die Belange anderer Dritter als bislang betroffen werden können, oder andere nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu erwarten sind, die den bisher ausgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen waren.** Gem. **Absatz 2 Satz 2** ist dementsprechend eine **weitere Bekanntmachung entbehrlich**, wenn erkennbar wird, dass (andere) nachteilige Auswirkungen für (andere) Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen auszuschließen oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Bei der Beurteilung dieser Frage war bereits nach bislang geltender Rechtslage eine „Saldierung“ der positiven und negativen Auswirkungen nicht zulässig, wenn nicht die Nachteile im Verhältnis zu den durch die Änderung erreichten Vorteilen gering

waren (enger wohl *Simon und Heußner*, Sondervotum zu BVerfG NJW 1980, [759](#) ([764](#)); *Sellner*, Bau-recht 1980, [391](#) ([394](#))). Ähnliches galt, wenn der Vorhabenträger **aus eigenem Antrieb** das Anlagenkonzept änderte, sei es aus wirtschaftlichen Gründen, sei es, um das Verfahren selbst einem veränderten Stand der Technik anzupassen. Durch die Änderungsverordnung zur Anpassung an die Vorgaben des UVPG 2017 wurde klarstellend das Wort „**Maßnahmen**“ klarstellend durch das Wort „**Vorkehrungen**“ ersetzt. Dies soll der Vermeidung von Verwechslungen mit solchen Handlungen bzw. Planungen des Vorhabenträgers dienen, durch die bei einem UVP-pflichtigen Vorhaben die erheblichen Auswirkungen auf die in § [1a](#) genannten Schutzgüter lediglich ausgeglichen oder ersetzt werden. Denn Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ändern nichts an den dem Grunde nach erheblichen anderen nachteiligen Auswirkungen (s. BR-Drs. 268/17, 28); sie dienen lediglich ihrer Minimierung oder ihrer Restitution. Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen muss damit weiterhin eine Bekanntmachung erfolgen.

3. Bekanntmachung bei UVP-pflichtigen Vorhaben.

Randnummer 10 Auch die Änderung eines **UVP-pflichtigen Vorhabens** im Laufe des Genehmigungsverfahrens zwingt **nicht in jedem Fall zu einer erneuten Bekanntmachung und Auslegung** (vgl. § [8](#) Abs. [2](#) Satz 3).). Es gelten auch insoweit die oben dargestellten Grundsätze. Prüfungsmaßstab ist hierbei, ob **zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf in § [1a](#) genannte Schutzgüter zu besorgen sind**. Für die weitere Prüfung dürften die voran dargestellten Maßstäbe zu § [8](#) Abs. [2](#) Satz 2 ebenso beachtlich sein, sodass Satz 3 den Charakter einer alleinigen Schutzgüterweiterung zu § [8](#) Abs. [2](#) Satz 1 hat (s. a. *Czajka* in Feldhaus BImSchR, Rn. 32 ff.). Für die Veröffentlichungspflicht bedeutet das zum einen, dass die Änderung dergestalt Auswirkungen zeitigen muss, dass ein zusätzlicher Prüfungsbedarf ausgelöst wird (*Czajka* in Feldhaus BImSchR § [10](#) BImSchG Rn. 50). Zum anderen heißt dies auch hier, dass alleinige Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zur Begrenzung der nachteiligen Auswirkungen auf die in § [1a](#) benannten Schutzgüter eine solche Betroffenheit unberührt lassen, da diese keine „Vorkehrungen“ iSd. auch hier anzuwendenden § [8](#) Abs. [2](#) S. 2 darstellen. Am ehesten dürfte für den Begriff der „Vorkehrungen“ eine Begriffsorientierung an § [4e](#) Abs. [1](#) Nr. [3](#) in Betracht kommen (→ § [4e](#) Rn. [7](#) ff.), sodass die **nichtbereinigten Vorhabenauswirkungen** die Parameter für das Bestehen einer Bekanntmachungspflicht sind.

4. Einschränkung der erneuten Veröffentlichung.

Randnummer 11 Sofern es einer erneuten Bekanntmachung und Auslegung bedarf, ist nicht notwendigerweise das gesamte Vorhaben bekannt zu machen. Auch sind nicht zwingend sämtliche Unterlagen auszulegen. Nach Abs. [2](#) Satz 4 beschränken sich Einwendungsmöglichkeit und Erörterung **auf die entsprechenden Änderungen des Vorhabens**. Insoweit dürfte es genügen, auch nur die auf diese Änderungen bezogenen Änderungen bekannt zu machen und die diese Änderungen betreffenden Unterlagen auszulegen. Hierauf ist bei der erneuten Bekanntmachung hinzuweisen.

5. Ermessensentscheidung.

Randnummer 12 Ob von der erneuten Bekanntmachung und Auslegung abgesehen wird, steht – soweit die Voraussetzungen des Absatzes [2](#) vorliegen – im **Ermessen der Genehmigungsbehörde**. Bei verfassungskonformer Auslegung der Vorschrift sind diesem Ermessen jedoch **enge Grenzen** gesetzt: Die Behörde kann im Interesse der potenziell Betroffenen von einer erneuten Bekanntmachung und Auslegung **nur dann absehen**, wenn für den sachkundigen Betrachter ohne weiteres ersichtlich ist, **dass die Belange Dritter durch die Änderung nicht nachteilig berührt sein können**. Ein Anspruch des Antragstellers auf Absehen von einer erneuten Bekanntmachung besteht nicht.

Sachverhaltsprüfung zur Anwendbarkeit des § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV

¹Wird das Vorhaben während eines Vorbescheidsverfahrens, nach Erteilung eines Vorbescheides oder während des Genehmigungsverfahrens geändert, (...)

Fragestellung: Befindet sich der WP Geversdorf in einem laufenden Genehmigungsverfahren?

Antwort:

In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (63 ImG 23 / 2012) war ein verwaltungsgerichtliches Klageverfahren vor dem VG Stade anhängig (VG Stade 2 A 1213 / 14). Ursprünglich richtete sich das Klageverfahren gegen den Ablehnungsbescheid, die der Landkreis Cuxhaven auf Grund unvollständiger Unterlagen erlassen hatte. In den verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat die Antragstellerin die Antragsunterlagen umfassend ergänzt. Diese Antragsunterlagen wurden sowohl in dem verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren als auch in dem anhängigen Widerspruchsverfahren von dem Beklagten geprüft.

Die nachgereichten Unterlagen ließen eine inhaltliche Prüfung zu. Auf Grundlage dieser Überprüfung wurde im Widerspruchsverfahren 63 ImG 23 / 2012 am 01.12.2016 ein Widerspruchsbescheid erlassen.

Mit diesem Widerspruchsbescheid wurden die beantragten Windkraftanlagen mit einer Vielzahl von Nebenbestimmungen zugelassen. Dieser Widerspruchsbescheid wurde von dem Antragsteller im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren 2 A 1212/14 zum Klagegegenstand gemacht. Am 08.12.2016 fand vor der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Stade ein Erörterungstermin gemäß § 87 Abs. 1 VwGO statt. Gegenstand dieses Erörterungstermins waren diverse Nebenbestimmungen des Widerspruchsbescheides vom 1.12.2016. Auf Grundlage dieses Erörterungstermins unter besonderer Beachtung der im Termin von dem Verwaltungsgericht geäußerten Rechts- und Fachansichten, wurde der Widerspruchsbescheid durch den 1. Änderungsbescheid vom 29.12.2016 ersetzt.

Auf Grundlage der mündlichen Verhandlung vor dem VG Stade vom 09.05.2017 sowie der Besprechung vom 13.08.2018 wurde die 1. Änderungsgenehmigung vom 29.12.2016 in der Tenorierung durch den 2. Änderungsbescheid vom 30.08.2019 geändert.

Die bei der Widerspruchbehörde (63.4) vorliegenden Widersprüche zur 1. Änderungsgenehmigung wurden durch die Widerspruchsführer auch auf die 2. Änderungsgenehmigung übertragen. Darüber hinaus sind 2 Klageverfahren anhängig und nicht beschieden (NABU und Drittwiderspruchsführerin Frau Mahne).

Zu keinem Zeitpunkt seit Antragstellung im Jahr 2012 erging ein Bescheid, welcher bis dato Rechtskraft erlangte.

Eine fehlerhafte Bauausführung mit der Folge einer geänderten Bauplanung macht im Weiteren (nach ordnungsgemäßigem Verfahrensablauf) einen 3. Änderungsbescheid notwendig.

Dieser 3. Änderungsbescheid ist ein ergänzendes Verfahren zum o.a. Widerspruchsbescheid (so wie die 1. und 2. Änderungsgenehmigung auch zu verstehen sind). Das Niedersächsische OVG in seinem Beschluss vom 19.12.2019 – 12 ME 168/19 – kommt im Erst-recht-Schluss zu ergänzenden Verfahren. In dem hier vorliegenden Fall dürften demnach die 1. Bis 3. Änderungsgenehmigung dem Widerspruchsverfahren zuzuordnen sein und die Änderungsbescheide als Teil des Ursprungsverfahrens bedeuten.

Bei dem Antrag zum 3. Änderungsbescheid handelt es sich um ein laufendes Verfahren gem. § 8 Absatz 2 Satz 1 der 9.BImSchV.

Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) § 7 Besondere Bestimmungen für Rechtsbehelfe gegen bestimmte Entscheidungen

(...)

(5) Eine Verletzung materieller Rechtsvorschriften führt nur dann zur Aufhebung der Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2b oder 5, wenn **sie nicht durch Entscheidungs-ergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann**. Satz 1 gilt nicht im Anwendungsbereich des § 75 Absatz 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Folglich sind die für die Erteilung des Widerspruchsbescheides, des 1. und 2. Änderungsbescheides geltenden fachrechtlichen Bestimmungen auch für die 3. Änderungsgenehmigung anzuwenden – nach deren Maßgabe sich auch eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung richtet (vergl. BVerwG, Beschluss vom 13. Juni 2019 – 7 B 23/18 –, ergänzend BVerwG, Urteil vom 27. September 2018 – 7 c 24/16 -).

Ergo findet der § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV Anwendung, weil ein förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG im Jahr 2012 beantragt wurde und das Verfahren bis dato fortgeführt wurde.

Weiter heißt es im § 8 Abs. 2 der 9.BImSchV:

„(...) so darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Absatz 1 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen.

²Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

³Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind. (...)

Frage: nachteilige Auswirkungen „nur“ für Dritte besorgen lassen, oder liegt hier ein eine UVP-pflichtige Anlage i.S.d. Satzes 3 vor, bei der keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sein dürfen?

Antwort: Im Haupt- und Ursprungsverfahren wurde die UVP-Pflicht nach Prüfung durch den Landkreis Cuxhaven festgestellt. Da im Vorfeld und im Zuge der Änderungsverfahren keine Tatsachen bekannt wurden, die ein Absehen der UVP begründen, wurde die UVP-Pflicht ebenso auf die Änderungsgenehmigung übertragen und ist auf das Verfahren zur 3. Änderungsgenehmigung zu übertragen.

Die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen, zusätzlicher erhebliche oder anderer erheblicher Auswirkungen sind über die „Dritten“ hinaus zu prüfen - auch in der Betroffenheit der Allgemeinheit als auch der Betroffenheit anderer UVP-Schutzgüter

Frage: Was sind Schutzgüter nach „ 1a der 9. BImSchV?

Antwort: Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV sind:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Frage: Wann sind Auswirkungen „zusätzlich und wann sind erhebliche Auswirkungen „andere“ und wann sind sie „erheblich“?

Antwort: Zusätzliche Auswirkungen sind solche, die bereits im Ursprungsverfahren besorgt wurden, nun aber in gesteigerter Form vorliegen könnten (quantitative Erweiterung). Andere Auswirkungen sind solche, die neu hinzutreten könnten. Erheblich sind Auswirkungen dann, wenn sie für die Bewertung nach 9. BImSchV relevant sein können.

Frage: Welche Auswirkungen wurden überschlägig geprüft, welche Schutzgüter können betroffen sein und zu welchem Ergebnis führte die überschlägige Prüfung.

Antwort: Antragsgegenstand der 3. Änderungsgenehmigung:

In der praktischen Bauausführung kam es 2017 im Zuge der Umsetzung der nötigen Tiefengründung bei den Windenergieanlagen 2 bis 5 nebst Kranstellflächen zu sog. Pfahlkopferschiebungen. Dieser Sachverhalt machte eine erneute statische Berechnung der Tiefengründungen WEA 2 bis 5 sowie des Kranstellfundamentes an der WEA 1 nötig. Darüber hinaus wurden mit Änderungsantrag ein geänderter Wegebau, eine Gaspipeline-Querung sowie eine Brücke im Zuge des Wegebauausbaues beantragt.

Um die Standsicherheit zu gewährleisten, ist die Einbringung zusätzlicher Tragpfähle beantragt worden. Infolge dessen ist das Heraufsetzen der WEA-Fundamente der WEA 2 bis 5 bis auf 3,5 m üGOK (Heraufsetzen um 3,30 m) sowie die Kürzung des oberen Turmteils der WEA 2 bis 5 um 3,43 m beantragt worden (= in der Summe 13 cm kürzer als ursprünglich genehmigt). Weiter wurden die Änderung der Kranstellfläche WEA 1 bis 5 (von Schotter in teilweise Stahlbetonsohle – ohne mehr Flächeninanspruchnahme) und die geänderten Tiefengründungen der Kranstellflächen WEA 2 bis 5 beantragt. Ferner wurden die Querung einer Gasfernleitung, eine Brücke über den Neuenseer Schleusenfleth und ein geänderter – der Lage angepasster – Wegebau beantragt. Für die Pipeline-Querung sowie für die Brücke ist ebenfalls eine Tiefengründung beantragt worden.

Die geänderten Bauausführungen sollen mittels dieses Bescheides bau- und immissionsschutzrechtlich genehmigt werden.

Frage: Welche Auswirkungen – verursacht durch die geänderte Bauausführung – waren / sind für die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV zu erwarten?

Antwort:

1. Schutzgut Mensch; insbesondere menschliche Gesundheit

Durch die (wenn auch geringe) Gesamt-Höhenreduzierung der Windenergieanlagen 2 – 5 um 13 cm von 185,90 m auf 185,77 m in Verbund mit WEA 1 (gebaut wie ursprünglich genehmigt, Gesamthöhe 185,88m) darf davon ausgegangen werden, dass in Bezug auf Schall- und Schattenwurfausbreitung

mit keiner Erhöhung der nach einschlägigen Rechtsnormen maximal zulässigen Werte führt (u.a. gem. TA Lärm). Dies ist auch für den Nachtbetrieb anzunehmen. Bestätigt wird dies durch den für die Schallprognose der Ursprungsgenehmigung zuständigen Sachverständigen (T&H Ingenieure). Andere und/oder zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch lassen sich hier bezüglich der Schall- und Schattenwirkung nicht ableiten.

Gleiche Argumentation ergibt sich bei der „optisch bedrängenden Wirkung“, da die Windenergieanlagen nicht erhöht werden. Die optisch bedrängende Wirkung wird dann regelmäßig zum Prüfgegenstand, wenn der Abstand zwischen WEA und Wohnhaus geringer ausfällt als 2 bis 3 x Anlagegesamthöhe (vergl. OVG Münster, Beschluss vom 24.06.2010, 8 A 2764/09). Bei rund 186 m Gesamthöhe der Windenergieanlagen beträgt somit die notwendige Prüfentfernung < 558m. Durch die beantragte Änderung ergibt sich keine Erhöhung der Windenergieanlagen.

Insbesondere führt das OVG Münster im o.g. Beschluss weiter zur optisch bedrängenden Wirkung aus, dass nicht vom Turm (und im weiteren Sinne auch durch das Fundament) eine solche Wirkung bedeutsam sei, sondern vielmehr von der in der Höhe liegenden Drehbewegungen des Rotors verursachten Wirkung von entscheidender Bedeutung sei.

Zwar wird in geänderter Bauausführung das WEA-Fundament der WEA'n 2 - 5 um 3,30 m auf insgesamt 3,50 m üGOK angehoben, jedoch verliert sich die bedrängende Wirkung dieses Bauteils schon alleine durch den Grünanstrich in der umliegenden Landschaft.

Bei rund 22 m Durchmesser beträgt die Flächenansicht des Fundamentkörpers ca. 80 m². Im Vergleich hierzu stünde sonst an selbiger Stelle der WEA-Turm mit 8,00 m Durchmesser mit einer Flächenansicht von 28 m². Die geänderte Bauausführung führt also beim Fundament zu einer Netto-Flächenmehransicht von 52 m².

Im Vergleich zur gesamten Windenergieanlage ist die Fundamentheraufsetzung von 3,30m bei einer WEA-Gesamthöhe von rund 186m von keiner signifikanten Bedeutung.

Deutlicher ergibt sich diese Unerheblichkeit im Vergleich zwischen Fundament-Flächenansicht und der durch Rotoren überstrichenden Fläche: 52 m² zu 8011 m².

Die beantragten und hier prüfgegenständlichen Änderungen führen zu keinen anderen und/oder zusätzlichen erheblichen Auswirkungen durch erhöhter optisch bedrängender Wirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Änderungen der Tiefengründungen WEA 2 - 5, der Kranstellflächenfundamente WEA 1 - 5, die Errichtung einer neuen Brücke über den Neuenseer Schleusenfleth, die statisch notwendige Herrichtung der Gaspipeline-Querung sowie ein geänderter (an die jeweiligen Flurstücksgrenzen angepasster) Wegebau sind Gegenstand des Verfahrens. Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch lassen sich hier durch auftretenden Baustellenlärm vermuten.

Zweifelsfrei bedeutet die zusätzliche Errichtung der letztgenannten Bauten eine quantitative Lärm-mehrbelastung durch Baustellenverkehr und Baustellengerät. Fraglich ist hier, ob die quantitative Mehrbelastung als zusätzliche erhebliche Nachteile i. S. d. BImSchG zu werten sind.

Andere erhebliche Nachteile durch die Errichtung der o.g. Bauten sind bzw. waren nicht zu erwarten. Lkw-Anlieferverkehr, Baggerarbeiten, Pfahlrammungen etc. waren auch mit der Umsetzung der Ursprungsgenehmigung zu erwarten.

Die Summierung / Darstellung des zusätzlichen Baustellenverkehrs lässt sich nur äußerst schwer bzw. wage ermitteln. Einige von den Bauten selbst unabhängige Faktoren lassen eine Prognose nur schwer zu. Zwar ist eine grobe Planung mittels Bauablaufplan darstellbar, jedoch bestimmen auch Faktoren wie Bestellzeitpunkt, Lieferzeit, Verfügbarkeit der Materialien und Baustellenmaschinen, Lagerung, Witterung, Kapazitäten der verfügbaren Bauarbeiter etc. den Bauablauf. Aus diesem Grund kann nicht bestimmt werden, dass z.B. am Tag „X“ 13 Lkw's um 14:58 Uhr die Baustelle fahren (u.s.w.).

Speziell thematisiert muss an dieser Stelle die Einbringung zusätzlicher Tragwerkspfähle werden:

Wie bereits oben beschrieben kam es bei der Baumsetzung des Genehmigungsstandes 29.12.2016 zu Problemen in Form von Pfahlkopfverschiebungen, so dass sich die ehemals geplante, genehmigte und umgesetzte Tiefengründung weitestgehend als nicht tragfähig erwies (mit Ausnahme der Tiefengründung WEA 1 nebst Kranstellfläche).

Festgestellt wurden die Pfahlkopfverschiebungen und die damit verbundene - im Frühjahr / Sommer 2017 festgestellte - fehlende Tragkraft erst nach für den WP Geversdorf vollständigen Einbringung der Tragwerkspfähle in den Baugrund. Hinweis: Gleiches gilt für den WP Obernorf mit weiteren 7 WEA'n zum selbigen Zeitpunkt.

Während der Rammphase 2017, hier die vollständige Einbringung der Tiefengründung nach Genehmigungsunterlagen vom 29.12.2016 zu ImG 23/2012, kam es zu keiner bekannten Überschreitung der durch AVV Baustellenlärm unter Punkt 3.1.1 angegebenen Schallwerte. Anwohnerbeschwerden hinsichtlich Baustellenlärms liegen schriftlich nicht vor.

Nach Feststellung der fehlgeschlagenen Tiefengründung wurden sämtliche Bauarbeiten für mindestens ein Jahr unterbrochen. Es musste ein erweitertes Tiefengründungskonzept nebst Statik aufgestellt werden.

Nach Aufstellung, Beantragung und baurechtlicher Genehmigung der notwendigen, geänderten Bauausführung wurden die Bauarbeiten ab Sommer 2018 teilweise und sukzessive wieder aufgenommen.

Stand der Dinge ist, dass die Kranstellfläche WEA 1, die WEA 3 und 4 nebst Kranstellflächen, die Wegeänderung, die Brücke sowie die Querung der Gaspipeline zwar vollständig errichtet sind, jedoch es hierzu der formell richtigen Genehmigungsgestaltung von baurechtlichen zu immissionsrechtlichen Genehmigung bedarf. Auch während der ab Sommer 2018 durchgeführten Errichtungsphase dieser Bauten (inklusive der Einbringung zusätzlich notwendiger Tragwerkspfähle) kam es nach hier vorliegenden Erkenntnissen zu keinen Baustellenlärm-bezogenen Beschwerden durch umliegende Anwohner. Es wird davon ausgegangen, dass die Lärmwerte gem. Baustellenlärmverordnung durch Baustellenverkehr und Baustellenmaschinen eingehalten wurden.

Nach Bekanntwerden der Notwendigkeit einer immissionsrechtlichen Änderungsgenehmigung wurden keine weiteren baurechtlichen Nachtragsgenehmigungen erteilt, so dass in der Folge dessen die Baustelle abermals zum völligen Erliegen gelangte. Im Jahr 2020 wurden bis dato keine Bauarbeiten durchgeführt.

Der anstehende Baustellenlärm reduziert sich daher - real noch anstehend - auf den Lärm verursacht durch die Errichtung WEA 2 und 5 nebst Kranstellflächen. Die Antragstellerin versichert, auch weiterhin die Immissionsrichtwerte der AVV Baustellenlärm einzuhalten. Erhebliche Auswirkungen / zusätzliche erhebliche Nachteile durch Baustellenlärm – über das gesetzlich zumutbare Maß hinaus – sind nicht anzunehmen, da zum einen die Lärmwerte der AVV Baustellenlärm während der Bauphasen eingehalten werden, zum anderen lange Phasen des Baustillstands beinhaltet waren und der Baustellenlärm temporär anfällt.

Durch mit Beteiligungsverfahren durchgeführter Risikoanalyse hinsichtlich vorgebrachter Punkte zum Schutzgut Mensch in Widersprüchen (Rücklauf am 05.05.2020) / Klage (hier Verweis auf Schriftsatz ans VG Stade vom 24.6..2020 zu Eil 1/2020) haben keine weiteren / zusätzlichen Tatsachen ergeben, die andere und / oder zusätzliche erhebliche Auswirkungen / Nachteile durch die beantragten Änderungen erwarten lassen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind in Summenbetrachtung der aller o.a. Punkte nicht zu erwarten. Darüber hinausgehende Punkte sind nach überschlägiger Prüfung nicht ersichtlich.

2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,

Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken gegen die insgesamt geplanten Änderungen des Vorhabens. Die Änderungen des Vorhabens sind jedoch mit Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbunden; es handelt sich somit um einen Eingriff gemäß § 14 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG).

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu bilanzieren und zu kompensieren. Eine Nachbilanzierung wurde in der bestehenden Genehmigung zum Stand der 1. Änderung bereits beauftragt. Auch durch die Einhaltung der in der 3. Änderungsgenehmigung zu setzenden Auflagen in Verbindung mit den bereits mit Auflagen verbundenen und weiterhin gültigen 1. und 2. Änderungsgenehmigung werden erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vermieden.

Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Schutzgut Fläche

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen zum 3. Änderungsbescheid lassen sich keine anderen oder zusätzlichen erheblichen Nachteile für das Schutzgut Fläche herausnehmen.

Zwar wird bzw. wurde eine Brücke und eine Gasleitungsquerung errichtet, jedoch befinden sich beide Bauwerke auf der bereits genehmigten Fläche der Zuwegung des Windparks. Eine Flächenmeherversiegelung – sofern vorhanden – ist diesbezüglich im Kontext der Gesamtvorhabenbetrachtung als unerheblich zu bezeichnen.

Auch die wegebaulichen Änderungen bewirken saldiert keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen des Schutzgutes Fläche. Die Gesamtversiegelung bleibt nahezu identisch.

Aus den baulich notwendigen und beantragten Änderungen der Windenergieanlagen ergibt sich keine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen, welche sich auf das Schutzgut erheblich auswirken könnten. Die Fundamente werden im gleichen – wie 2016 genehmigten – Flächenumfang errichtet. Das gilt auch für die Kranstellflächen.

Schutzgut Boden und Wasser

Hinsichtlich der Verrohrung entfaltet die Genehmigung Konzentrationswirkung auch auf die nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Nds. Wassergesetz (NWG) notwendige Plangenehmigung nach § 68 WHG sowie die Genehmigung nach § 57 NWG.

Die zusätzliche Verlängerung der Verrohrung im Bereich der WEA 5 ist marginal und hat keine nachteiligen dauerhaften Auswirkungen auf den Wasserhaushalt oder deren Ökologie. Der betroffene Graben ist von nachrangiger Bedeutung. Die Verrohrung stellt somit ein unwesentliches Risiko für den gelegentlichen Wasserabfluss dar. Zusätzliche Bodenverdichtungen durch die geänderte Errichtung des Wegezufahrtstrichter zur WEA 5 bedeuten keine zusätzlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden dar.

Das Einbringen der zusätzlichen Pfähle in tiefere Bodenschichten im Rahmen der Baumaßnahmen führt kurzfristig zu einem Einfluss der unteren Bodenschichten und des Grundwassers. Erhebliche Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten, da sich nach dem Einbringen der Pfähle das natürliche Grundwassergefälle wieder einstellt. Aus Bodenschutzrechtlicher Sicht erfolgt durch das Einbringen der Pfähle eine Verdichtung im Boden, die sich nur kleinräumig auf den Untergrund auswirkt. Dieser Aspekt ist jedoch vernachlässigbar, da durch das Fundament der Boden in seiner Durchlässigkeit bereits beeinträchtigt wird und das Rammen der zusätzlichen Pfähle diesen Umstand nicht ändert. Das Gebiet rund um den Windpark ist aus Sicht des Grundwasserschutzes nicht für den Grundwasserschutz relevant, da die Böden hier wenig bis gar nicht zur Grundwasserneubildung beitragen oder dafür geeignet sind. Analog verhält es sich aus Bodenschutzrechtlicher Sicht. Aus diesem Grund sind durch das Einbringen zahlreicher zusätzlicher und längerer Pfähle boden- und wasserschutzrechtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gegen die vorgelegte Planung für den 3. Änderungsbescheid bestehen aus abfallrechtlicher, bodenschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Sicht **keine Bedenken**, wenn die Auflagen der Genehmigung beachtet werden.

Schutzgut Luft und Klima

Zusätzliche und / oder andere negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind durch die beantragten Änderungen nicht zu erkennen.

Schutzgut Landschaft

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden die fachgesetzlichen Normen des BNatSchG eingehalten. In Niedersachsen erfolgt die Ermittlung des Ersatzgeldes im Hinblick auf die Gesamthöhe, nicht die Bauart. Die Wirkungen der heraufgesetzten Fundamente werden minimiert durch eine angepasste grüne Farbgestaltung und umlaufende begrünte Teilanschlüßungen, soweit dies nach Angaben des Antragstellers aus statischer Sicht möglich ist. Auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Vielzahl der weiteren Windkraftanlagen und einer geringen Bedeutung des Windparkgebiets für die Naherholung sind erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen diesbezüglich nicht anzunehmen.

3. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Umfeld des WP Geversdorf vorhanden. Mit 3. Änderungsgenehmigung werden lediglich die oben aufgeführten Änderungen genehmigt, welche für sich betrachtet keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut befürchten lassen.

Aus der Ferne betrachtet ist die Heraufsetzung des Fundaments um 3,30 m bei WEA'n mit gleichbleibender Gesamthöhe von rund 186 m in der Wahrnehmbarkeit unwesentlich.

4. Wechselwirkung

Durch die geänderte Bauausführung werden keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erwartet.

Ergebnis:

Nach Prüfung der vorgelegten und letztmalig am 29.06.2020 ergänzten Antragsunterlagen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens kann festgestellt werden, dass – wie oben dargelegt – durch die im Änderungsantrag dargelegten und beschriebenen Änderungs-Baumaßnahmen zu keinen zusätzlichen und / oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

In der Folge dieser Feststellung (könnte) darf von einer Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen abgesehen werden.

§ 8 Abs. 2 S. 3 der 9. BImSchV

³Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

Frage: Was bedeutet „darf“ und wie ist das auszulegen?

Antwort:

Kommentar

„Ob von der erneuten Bekanntmachung und Auslegung abgesehen wird, steht – soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen – im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Bei verfassungskonformer Auslegung der Vorschrift sind diesem Ermessen jedoch enge Grenzen gesetzt: Die Behörde kann im Interesse der potenziell Betroffenen von einer erneuten Bekanntmachung und Auslegung **nur dann** absehen, wenn für den sachkundigen Betrachter **ohne weiteres** ersichtlich ist, dass die Belange Dritter durch die Änderung nicht nachteilig berührt sein können. Ein Anspruch des Antragstellers auf Absehen von einer erneuten Bekanntmachung besteht nicht.“

Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein 9. BImSchV § 8 Rn. 12

Bei **Änderungen des Vorhabens während des Genehmigungsverfahrens**, also nach Bekanntmachung und Auslegung des Antrages und der Unterlagen ist § 8 Abs. 2 9. BImSchV zu beachten. Auf eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung darf verzichtet werden, wenn keine „nachteiligen Auswirkungen für Dritte“ darzulegen wären. Hierfür ist der geänderte mit dem zunächst beantragten Genehmigungsgegenstand zu vergleichen (§ 8 Abs. 2 S. 2 9. BImSchV). Betrifft die nachträgliche Änderung des Genehmigungsantrages solche Bereiche, die noch nicht Antragsgegenstand waren, ist der Null- oder Ist-Zustand mit der änderungsbedingten Planung zu vergleichen. Ergeben sich gegenüber dem zunächst beantragten Genehmigungsgegenstand bzw. dem Ist-Zustand keine Nachteile betreffend die Schutzgüter Dritter, ist eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtbar. Entsprechendes gilt bezüglich der Schutzgüter des § 1a 9. BImSchV, sofern das Vorhaben UVP-pflichtig ist. Insoweit darf von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung

abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen zu besorgen sind.

§ 10 Das Mandat im Immissions-
schutzrecht

Ohms/Weiss

Johlen/Oerder, MAH Verwal-
tungsrecht
4. Auflage 2017

Ermessensausübung

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ermessensausübung ist abzuwägen zwischen den schutzwürdigen Interessen Dritter und Schutzgüter der Allgemeinheit gem. § 1a auf der einen Seite und auf der anderen Seite die Interessen der Antragstellerin und der Öffentlichkeit.

Es obliegt der Behörde, die rechtmäßige sowie sachgerechte und zweckmäßige Auswahl von verschiedenen möglichen Maßnahmen zu treffen. Dabei reduziert sich das auszuübende Ermessen auf das Entschließungsermessen, hier die Feststellung: müssen die Antragsunterlagen öffentlich bekannt gemacht und ausgelegt werden oder nicht.

Das Auswahlermessen reduziert sich gegen Null, da detailreiche Ablaufvorgaben zur öff. Bekanntmachung und Auslegung gegeben sind (§ 10 BImSchG i.V.m. 9. BImSchV).

Zweck der Rechtsnorm § 8 Abs 2 Satz 1 bis 3 der 9. BImSchV ist es als ein zum einen

- bei Vorhandensein von anderen und / oder zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf Dritte und / oder auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV –

durch Vorgabe die öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen zu bedingen, um den Schutzinteressen und den grundrechtlich verankerten Freiheits- und Unversehrtheitsrechten Dritter, aber auch Verbänden und Vereinen in Interessenvertretung der Schutzgüter aus § 1a zu würdigen, indem der Personenkreis rechtzeitig über geplante Vorhaben informiert wird, von denen andere und / oder zusätzlichen erheblichen Auswirkungen ausgehen können. Solche Auswirkungen konnten nach Prüfung der Antragsunterlagen nicht festgestellt werden (s.o.).

Zum anderen steht die Schutzbedürftigkeit der Antragstellerin und der Öffentlichkeit gegenüber, hier auf Seite der Antragstellerin: durch verzichtbare aber durchgeführte öffentliche Bekanntmachung und Auslegung Zeit zu verlieren und finanziellen Schaden zu erleiden. Es kann von einer öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

Auch zu beachten sind andere rechtliche Vorgaben, die durch verzichtbare aber durchgeführte öffentliche Bekanntmachung und Auslegung diesen Rechtsvorgaben entgegenwirken. So gilt beispielsweise, schnellstmöglich die Energiewende umzusetzen und die Natur weitestgehend zu schützen. Beide übergeordneten Ziele würden durch eine unnötige/nicht erforderliche (i.S.d. § 8 abs 2) Auslegung von Antragsunterlagen verzögert.

Ergebnis:

Unter Würdigung der einzelnen schutzbedürftigen Interessen überwiegen hier a) das Interesse der Antragstellerin, keine Zeit zu verlieren und ggf. finanziellen Schaden zu erleiden (durch Herausfall von Förderprogrammen nach EEG 2017) und b) das Interesse der Öffentlichkeit an der Umsetzung der Energiewende und des Naturschutzes.

Das Interesse Dritter / der Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV unterliegt, da die schutzbedürftigen Interessen nicht / unwesentlich berührt werden. Es werden keine anderen und oder zusätzlichen erheblichen Auswirkungen besorgt.

Aus den genannten Gründen wird von einer öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen gem. § 8 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV abgesehen.

Trzeciok

2. AL 63 zur Kenntnis